

**Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
International Innovation Management
der Hochschule Stralsund**

vom 08. Dezember 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang International Innovation Management:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 4 Abschlussgrad.....	6
Abschnitt 2 Prüfungen, Prüfungsbewertung und -verfahren	6
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen	6
§ 6 Auslandsregelungen.....	7
§ 7 Experimentelle Arbeiten	7
§ 8 Prüfungsgegenstand, Unterrichts- und Prüfungssprache, Prüfungsform	7
§ 9 Prüfungsformen und alternative Prüfungsleistungen.....	8
§ 10 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, Voraussetzungen, Bewertung, ECTS-Punkte der Module und Gewichtung der Gesamtnote	9
§ 11 Master-Thesis und Kolloquium.....	14
§ 12 Gesamtnote der Master-Prüfung	15
§ 13 Prüfungsausschuss.....	15
Abschnitt 3 Schlussbestimmungen.....	16
§ 14 Inkrafttreten	16

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfverfahren im Master-Studiengang International Innovation Management an der Hochschule Stralsund. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012, (Mitt.bl. BM M-V 2012 S. 1146) zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 21. Januar 2021 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund am 22. Januar 2021) unmittelbar.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang International Innovation Management wird durch §§ 17 bis 20 des Landeshochschulgesetzes geregelt.

(2) Ist der Master-Studiengang International Innovation Management zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des Hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(3) Die Äquivalenz der Noten und des Abschlusses bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von KMK und HRK festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zum Studium im 3-semesterigen Master-Studiengang wird nur zugelassen, wer

1. den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbringt. Dies kann ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Bachelor-Grad oder ein mit vergleichbarem Grad abgeschlossenes Studium mit mindestens 210 ECTS-Punkten in den Fachrichtungen Management, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder einem in der Regel eng verwandten Studiengang sein.
2. im Rahmen seines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses einen Durchschnitt von mindestens [2,3] und in den unter Punkt 1. genannten Fachrichtungen/Bereichen:
 - Management im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten mit einer Durchschnittsnote von wenigstens [2,3]
 - Mathematik/Statistik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten mit einer Durchschnittsnote von wenigstens [2,7]
 - Business Computing/Informatik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten mit einer Durchschnittsnote von wenigstens [2,3]erbracht hat.

3. über eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) vor Aufnahme des Studiums verfügt. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges praktisches Studiensemester im Rahmen eines Bachelor- oder Diplom-Studienganges werden angerechnet. Der Umfang der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit beträgt mindestens 21 Wochen oder 30 ECTS-Punkte.

(5) Zum Studium im 4-semesterigen Master-Studiengang wird nur zugelassen, wer

1. den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbringt. Dies kann ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Bachelor-Grad oder ein mit vergleichbarem Grad abgeschlossenes Studium mit mindestens 180 ECTS-Punkten in den Fachrichtungen Management, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder einem in der Regel eng verwandten Studiengang sein.
2. im Rahmen seines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses einen Durchschnitt von mindestens [2,3] und in den unter Punkt 1. genannten Fachrichtungen/Bereichen:
 - Management im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten mit einer Durchschnittsnote von wenigstens [2,3]
 - Mathematik & Statistik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten mit einer Durchschnittsnote von wenigstens [2,7]
 - Business Computing /Informatik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten mit einer Durchschnittsnote von wenigstens [2,3]erbracht hat.

(6) Die Zulassung im 3-semesterigen sowie 4-semesterigen Master setzt ferner einen Nachweis der entsprechenden Englischkenntnisse voraus. Diese Kenntnisse müssen dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen und nachgewiesen werden. Es gelten für den Nachweis durch Zertifikate und dessen Entbehrlichkeit die Regelungen von § 5 Absatz 2 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Zulassungskommission des Studienganges, bestehend aus Studiengangsleitung und Studiengangskoordination des Master-Studienganges, überprüft die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen.

(8) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der belegten Veranstaltungen im Bachelorstudiengang, ob die Bewerberin/der Bewerber einen Bachelorabschluss mit einem Management-, wirtschaftswissenschaftlichem, Wirtschaftsingenieur- oder Wirtschaftsinformatik-Schwerpunkt oder einen nicht einschlägigen Bachelorstudiengang bzw. nur teilweise fachverwandten Bachelorstudiengang aufweist.

(9) Weitere Regelungen des Zugangs zum Master-Studiengang finden sich in § 2 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), ist in diesem Studiengang zweifach gegliedert. Der Studiengang bietet zwei Studienwege mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten:

- 3-semesteriger Master
- 4-semesteriger Master

(2) In ausgewählten Modulen werden Exkursionen und Termine bei Unternehmen Bestandteile sein.

(3) Für den 3-semesterigen Master gilt:

1. Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Master als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei theoretische Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Das letzte dieser Studiensemester (das dritte Fachsemester) dient vorrangig der Anfertigung der Master-Thesis sowie dem Kolloquium nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund und von § 11 dieser Fachprüfungsordnung.
2. Der Gesamtumfang an ECTS-Punkten, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendig sind, beträgt 90 ECTS-Punkte. Der Gesamtumfang setzt sich dabei aus den erforderlichen Modulen gemäß § 10 (im Umfang von 60 ECTS-Punkten) und der Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 30 ECTS-Punkten) zusammen.

(4) Für den 4-semesterigen Master gilt:

1. Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Master als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Sie umfasst drei theoretische Studiensemester, ein praktisches Semester sowie die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Das letzte Studiensemester (das vierte Fachsemester) dient vorrangig der Anfertigung der Master-Thesis sowie dem Kolloquium nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund und von § 11 dieser Fachprüfungsordnung
2. Das praktische Studiensemester (Internship semester) liegt in der Regel im dritten Fachsemester. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel, in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 21 Wochen abgeleistet wird. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für das praktische Studiensemester regelt die Praktikantenrichtlinie als Anlage I der Studienordnung des Master-Studienganges International Innovation Management.

3. Der Gesamtumfang an ECTS-Punkten, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendig sind, beträgt 120 ECTS-Punkte. Der Gesamtumfang setzt sich dabei aus den erforderlichen Modulen gemäß § 10 (im Umfang von 60 ECTS-Punkten), des praktischen Studiensemesters (im Umfang von 30 ECTS-Punkten) und der Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 30 ECTS-Punkten) zusammen.

(5) Die Möglichkeit eines Studiums in Teilzeit besteht im 3-semesterigen und 4-semesterigen Master. Auf die Regelungen von § 5 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund wird verwiesen.

§ 4 Abschlussgrad

Aufgrund der erfolgreichen Master-Prüfung im Master-Studiengang International Innovation Management wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, verliehen.

Abschnitt 2 Prüfungen, Prüfungsbewertung und -verfahren

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

(1) Die Arten der Prüfungsleistungen sind in § 9 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund festgelegt.

(2) Sonstige Prüfungsleistungen sind u. a. experimentelle Arbeiten (siehe § 7), die semesterbegleitend im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Vorlesungszeit erbracht werden.

(3) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen der Module sind in § 9 dieser Fachprüfungsordnung festgelegt. Dort sind bis zu zwei alternative Prüfungsleistungen angegeben. Die Studierenden sind spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit über die gewählte Prüfungsleistung und deren Umfänge zu informieren. Die Art und der Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung müssen für alle Studierenden eines Semesters gleich sein.

§ 6 Auslandsregelungen

Ein Studium im Ausland während des Studiums ist nicht Bestandteil des Curriculums, ist aber möglich, insbesondere während des Praxissemesters. Der Auslandsaufenthalt ist dem Studienbüro vor Antritt anzuzeigen.

§ 7 Experimentelle Arbeiten

(1) Durch experimentelle Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er Praxis und Theorie des Lehrgebietes verbinden und eine praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeiten kann. Experimentelle Arbeiten können als Teamarbeiten vergeben werden. Konkrete Formen einer experimentellen Arbeit sind u. a.: Projekte, Übungsblätter, Computerprogramme, Vorträge, Rollenspiele, Belegarbeiten, Videobeiträge, Laborversuche, Testate. Experimentelle Arbeiten sind benotete Prüfungsleistungen, soweit § 10 Absatz 3 und 4 keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) Die/der Lehrverantwortliche verteilt die Aufgabenstellung der experimentellen Arbeit in den ersten Wochen der Vorlesungszeit oder vorlesungsbegleitend an die Studierenden und gibt den Endtermin der Bearbeitung bzw. den Abgabetermin bekannt. Die Aufgabenstellung ist so abzufassen, dass die experimentelle Arbeit mit dem in § 9 angegebenen Arbeitsaufwand (Workload) bewältigt werden kann.

(3) Wenn die Benotung der experimentellen Arbeit bei Teamarbeiten für die einzelnen Teammitglieder unterschiedlich ausfällt, muss die Benotung den Teammitgliedern von der/dem Lehrverantwortlichen begründet werden.

(4) Wenn experimentelle Arbeiten mit einer Klausur verbunden sind, gilt für Klausuren als Prüfungsform § 11 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund. Die Regelungen zum Teil der Prüfungsleistung experimentelle Arbeiten (EA) sind den Absätzen 1 bis 3 zu entnehmen.

§ 8 Prüfungsgegenstand, Unterrichts- und Prüfungssprache, Prüfungsform

(1) Für den 3-semesterigen Master gilt:

1. Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen drei Fachsemester mit einem Lehrangebot von 90 ECTS-Punkte zur Verfügung. Davon entfallen:

- 60 ECTS-Punkte auf Pflichtbestandteile
- 30 ECTS-Punkte auf die Master-Thesis mit Kolloquium

(2) Für den 4-semesterigen Master gilt:

1. Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen vier Fachsemester mit einem Lehrangebot von 120 ECTS-Punkte zur Verfügung. Davon entfallen:

- 60 ECTS-Punkte auf Pflichtbestandteile
- 30 ECTS-Punkte auf das praktische Studiensemester
- 30 ECTS-Punkte auf die Master-Thesis mit Kolloquium

(3) Die Module/Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten und entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch erbracht. Sollen Module/Lehrveranstaltungen und/oder entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen stattdessen auf Deutsch erfolgen, gibt dies der/die Fachdozent/in für alle Studierenden eines Semesters einheitlich zum Semesterbeginn bekannt.

(4) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

(5) Spezielle Regelungen zur Master-Thesis und Kolloquium sind in § 11 dieser Fachprüfungsordnung geregelt.

§ 9

Prüfungsformen und alternative Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Module im jeweiligen Fach (spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Festlegung einer alternativen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfenden vor der Bekanntgabe bestätigt werden. Die Bekanntgabe geltender alternativer Prüfungsarten kann auch zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, durch Mitteilung einer durch den Prüfungsausschuss genehmigten Liste aller Prüfungen erfolgen.

(3) Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von den Prüfenden für alle Studierenden eines Semesters entsprechend der folgenden Übersicht einheitlich geregelt:

Prüfungsart	alternative Prüfungsart I	alternative Prüfungsart II
Klausur 1 Stunde mit Experimentelle Arbeit (30 Stunden)	Experimentelle Arbeit (60 Stunden)	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 6.000 Wörter) mit Präsentation (20 Minuten)
Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 6.000 Wörter) mit Präsentation (20 Minuten)	Experimentelle Arbeit (60 Stunden)	Klausur 1 Stunde mit Experimentelle Arbeit (30 Stunden)
Experimentelle Arbeit (60 Stunden)	Klausur 1 Stunde mit Experimentelle Arbeit (30 Stunden)	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 6.000 Wörter) mit Präsentation (20 Minuten)
Klausur 2 Stunden	Klausur 1 Stunde mit Experimentelle Arbeit (30 Stunden)	Experimentelle Arbeit (60 Stunden)

§ 10

Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, Voraussetzungen, Bewertung, ECTS-Punkte der Module und Gewichtung der Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen, der Master-Thesis sowie einem Kolloquium.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, sind nicht bestandene Prüfungsteile nicht ausgleichbar und müssen jeweils bestanden sein. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt.
- (3) Für den 3-semesterigen Master sind in den nachstehend genannten Modulen folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul-Code	Module	Regel- prüfungs- termin	SWS	Prüfungsarten	Voraussetzungs- module	Bewertung		
						Benotung / Gewichtung innerhalb des Moduls		ECTS- Punkte
INNOM1000	Innovation Management: Advanced Topics & Frameworks Advanced Topics of Innovation Management Innovation Frameworks & Facilitation Methods	1	4	Klausur 1 Stunde mit Experimentelle Arbeit (30 Stunden)	-	ja	100 %	6
INNOM1100	Basics and Methods of Future Research	1	4	Experimentelle Arbeit (60 Stunden)	-	ja	100 %	6
INNOM1200	Foundations for Innovation I Innovation and the Law Financing Innovations	1	4	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 6.000 Wörter) mit Präsentation (20 Minuten)	-	ja	100 %	6
INNOM1300	Selected Topics I: Sustainable Innovation Sustainable Innovations Transformation in Mobility	1	4	Klausur 2 Stunden	-	ja	100 %	6
INNOM1400	Selected Topics II: Designing Digital Innovations Introduction Applied Project	1	4	Experimentelle Arbeit (60 Stunden)	-	ja	100 %	6
INNOM1500	Academic Research & Writing	2	4	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 6.000 Wörter) mit Präsentation (20 Minuten)	-	ja	100 %	6
INNOM1600	Foundations for Innovation II Market Development Strategies Customer Relationship Management	2	4	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 6.000 Wörter) mit Präsentation (20 Minuten)	-	ja	100 %	6
INNOM1700	Foundations for Innovation III Innovation Project Practice in Europe Applied Project Management	2	4	Experimentelle Arbeit (60 Stunden)	-	ja	100 %	6
INNOM1800	Selected Topics III: Data Science & AI for Business Innovation Business Applications of Data Science & AI Introduction and Communication of AI in Organisations	2	4	Klausur 1 Stunde mit Experimentelle Arbeit (30 Stunden)	-	ja	100 %	6

Modul-Code	Module	Regel- prüfungs- termin	SWS	Prüfungsarten	Voraussetzungs- module	Bewertung		
						Benotung / Gewichtung innerhalb des Moduls		ECTS- Punkte
INNOM1900	Innovation Field Trip	2			-	nein	0 %	6
	INNOM1910 National		2	Experimentelle Arbeit (30 Stunden)				3
	INNOM1920 International		2	Experimentelle Arbeit (30 Stunden)				3
INNOM2100	Master-Thesis	3	-		48 ECTS-Punkte	Ja	80 %	30
	INNOM2110 Master-Thesis			Schriftliche wissenschaftliche Arbeit				28
	INNOM2120 Colloquium			Mündliche Prüfung ca. 30 Minuten				88 ECTS-Punkte

(4) Für den 4-semesterigen Master sind in den nachstehend genannten Modulen folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul-Code	Module	Regelprüfungs-termin	SWS	Prüfungsarten	Voraussetzungs- module	Bewertung		
						Benotung / Gewichtung innerhalb des Moduls	ECTS- Punkte	
INNOM1000	Innovation Management: Advanced Topics & Frameworks Advanced Topics of Innovation Management Innovation Frameworks & Facilitation Methods	1	4	Klausur 1 Stunde mit Experimentelle Arbeit (30 Stunden)	-	ja	100 %	6
INNOM1100	Basics and Methods of Future Research	1	4	Experimentelle Arbeit (60 Stunden)	-	ja	100 %	6
INNOM1200	Foundations for Innovation I Innovation and the Law Financing Innovations	1	4	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 6.000 Wörter) mit Präsentation (20 Minuten)	-	ja	100 %	6
INNOM1300	Selected Topics I: Sustainable Innovation Sustainable Innovations Transformation in Mobility	1	4	Klausur 2 Stunden	-	ja	100 %	6
INNOM1400	Selected Topics II: Designing Digital Innovations Introduction Applied Project	1	4	Experimentelle Arbeit (60 Stunden)	-	ja	100 %	6
INNOM1500	Academic Research & Writing	2	4	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 6.000 Wörter) mit Präsentation (20 Minuten)	-	ja	100 %	6
INNOM1600	Foundations for Innovation II Market Development Strategies Customer Relationship Management	2	4	Projektarbeit mit Dokumentation (ca. 6.000 Wörter) mit Präsentation (20 Minuten)	-	ja	100 %	6
INNOM1700	Foundations for Innovation III Innovation Project Practice in Europe Applied Project Management	2	4	Experimentelle Arbeit (60 Stunden)	-	ja	100 %	6
INNOM1800	Selected Topics III: Data Science & AI for Business Innovation Business Applications of Data Science & AI Introduction and Communication of AI in Organisations	2	4	Klausur 1 Stunde mit Experimentelle Arbeit (30 Stunden)	-	ja	100 %	6

Modul-Code	Module	Regelprüfungs-termin	SWS	Prüfungsarten	Voraussetzungs- module	Bewertung			
						Benotung / Gewichtung innerhalb des Moduls		ECTS- Punkte	
INNOM1900	Innovation Field Trip	2			-	nein	0 %	6	
	INNOM1910 National		2	Experimentelle Arbeit (30 Stunden)				3	
	INNOM1920 International		2	Experimentelle Arbeit (30 Stunden)				3	
INNOM2000	Internship and Evaluation	3	-	Praxisbericht	-	nein	0 %	30	
INNOM2100	Master-Thesis	4	-			ja	80 %	30	
	INNOM2110 Master-Thesis				Schriftliche wissenschaftliche Arbeit			78 ECTS-Punkte	28
	INNOM2120 Colloquium				Mündliche Prüfung ca. 30 Minuten			118 ECTS-Punkte	20 %

(5) Die nicht benoteten Module werden als „bestanden“ anerkannt oder als „nicht bestanden“ nicht anerkannt.

(6) Ein Praxisbericht ist eine schriftliche, eigenständige, aber unbenotete Leistung mit eigener ECTS-Wertung. Für eine Anerkennung des Moduls muss eine unbenotete Leistung mit bestanden bewertet werden.

§ 11

Master-Thesis und Kolloquium

(1) Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung gilt für den Master, dass die Master-Thesis nur ablegen kann, wer:

1. in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 22 der Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte ergibt sich aus § 10 dieser Fachprüfungsordnung und
2. im 4-semesterigen Master das praktische Studiensemester gemäß § 3 Absatz 4 dieser Fachprüfungsordnung spätestens bei Anmeldung zur Master-Thesis erfolgreich abgelegt und nachgewiesen hat.

(2) Die Master-Thesis ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der oder des Studierenden und im Einvernehmen mit den Gutachtern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung (Summary) in englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 21 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(4) Das Kolloquium soll in der sich aus Abs. 2 ergebenden Sprache durchgeführt werden.

(5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und wird der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gegeben.

(6) Das Kolloquium findet an der Hochschule Stralsund statt. Über Ausnahmen kann im Einvernehmen mit der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter die Erstgutachterin/der Erstgutachter entscheiden.

(7) Nähere Regelungen zur Master-Thesis (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund.

§ 12 Gesamtnote der Master-Prüfung

- (1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung im 3 und 4-semesterigen Master entsteht zu:
- 75% aus dem gewichteten Mittel derjenigen Modulprüfungen, die in die Endnote eingehen
 - 25% aus der Note des Moduls Master-Thesis, einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Dabei wird die Gesamtnote der Modulprüfungen im 3-semesterigen Master nach folgender Gewichtung gebildet:

Modulprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen
Innovation Management: Advanced Topics & Frameworks	1/9
Basics and Methods of Future Research	1/9
Foundations for Innovation I	1/9
Selected Topics I: Sustainable Innovation	1/9
Selected Topics II: Designing Digital Innovations	1/9
Academic Research & Writing	1/9
Foundations for Innovation II	1/9
Foundations for Innovation III	1/9
Selected Topics III: Data Science & AI for Business Innovation	1/9
Innovation Field Trip	0
Summe	100

- (3) Dabei wird die Gesamtnote der Modulprüfungen im 4-semesterigen Master nach folgender Gewichtung gebildet:

Modulprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen
Innovation Management: Advanced Topics & Frameworks	1/9
Basics and Methods of Future Research	1/9
Foundations for Innovation I	1/9
Selected Topics I: Sustainable Innovation	1/9
Selected Topics II: Designing Digital Innovations	1/9
Academic Research & Writing	1/9
Foundations for Innovation II	1/9
Foundations for Innovation III	1/9
Selected Topics III: Data Science & AI for Business Innovation	1/9
Innovation Field Trip	0
Internship and Evaluation	0
Summe	100

§ 13 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss (§ 34, § 35 Rahmenprüfungsordnung) entscheidet im Regelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, es sei denn, dass ein oder zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft. Erstmals für diesen Studiengang mit der Immatrikulation zum WS 2022/2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hochschule Stralsund vom 26. Oktober 2021 und der Genehmigung der Rektorin vom 08. Dezember 2021.

Stralsund, den 08. Dezember 2021

**Die Rektorin
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:
Diese Satzung wurde am 15. März 2022 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.